

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/537eef92-93ff-3526-ada9-ff9b99f56205>

**Bibliografie**

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Sächsische Bauordnung (SächsBO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | SächsBO                         |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                          |
| <b>Normgeber</b>          | Sachsen                         |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 421-1/3                         |

## § 43 SächsBO - Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

- (1) Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.
- (2) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden kann.
- (3) Wasserversorgungsanlagen sowie Anlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Abwasser) sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

